

OSTEOLOGIN DVO (CH)/OSTEOLOGE DVO (CH)

Zum Erwerb des Zertifikats "OSTEOLOGIN DVO (CH) / OSTEOLOGE DVO (CH)" müssen verschiedene Nachweise über Ihre bisherige osteologische Tätigkeit erbracht werden.

CAVE: Das Zertifikat „OSTEOLOGIN DVO (CH) / OSTEOLOGE DVO (CH)“ gilt nur für in der Schweiz tätige Osteologinnen / Osteologen und darf nur in der Schweiz geführt werden!

Die Nachweise dienen als Grundlage für die Bewertung Ihrer osteologischen Qualifikation durch mindestens zwei unabhängige DVO-Gutachter.

1. Anerkennung als Facharzt FMH mit eidgenössischem Diplom

Nachgewiesen durch eine **Kopie des eidgenössischen Facharzt-Diplomes**

oder

Anerkennung als Facharzt mit in der Schweiz anerkanntem ausländischem Diplom

2. 3-jährige osteologische Tätigkeit in einer stationären Einrichtung oder einer Praxis mit einem angemessenen Umfang an osteologischen Patienten (> 200 betreute Patienten/Jahr) **nachgewiesen durch eine (anonymisierte) Diagnosestatistik** (auf ICD 10 Basis) der Einrichtung für die letzten 3 Jahre

oder

Alternative (1):

1-jährige vollzeitige Tätigkeit an einem Osteologischen Schwerpunktzentrum DVO – nachgewiesen durch ein **schriftliches Zeugnis** des Ausbilders/Vorgesetzten.

Alternative (2):

8-wöchige Hospitation an einem Osteologischen Schwerpunktzentrum DVO unter ausschließlicher Beschäftigung mit osteologischen Inhalten, davon 4 Wochen schwerpunktmäßig orthopädisch und 4 Wochen schwerpunktmäßig internistisch – nachgewiesen durch ein **schriftliches Zeugnis** des Leiters des osteologischen Schwerpunktzentrums.

Im Fokus der Gutachter steht hier die Anzahl der behandelten osteologischen Fälle.

3. 40 dokumentierte, jeweils dreijährige anonymisierte Verläufe von Patienten mit einer osteologischen Problemstellung, **davon mindestens 10 Fälle ohne Osteoporose**, vgl. folgende Auflistung

Knochenerkrankungen jenseits der Osteoporose:

1. Erhebliche generalisierte Knochenkrankheiten:
Osteogenesis imperfecta, Osteopetrose, Osteopoikilie, Hypophosphatasie, multiple osteokartilaginäre Exostosen
2. Angeborene lokalisierte Knochenkrankheiten: Fibröse Dysplasie und osteofibröse Dysplasie
3. Rachitis und Osteomalazie
4. Hyperparathyreoidismus
5. Renale Osteodystrophie
6. Enchondromatose und Akromegalie
7. Osteodystrophia deformans und disseminierte Skeletthyperostose
8. Algoneurodystrophie und Immobilisations-Osteoporose
9. Knochenmarködem der Hüfte und nicht traumatische Hüftkopfnekrose
10. Morbus Perthes
11. Weitere aseptische Knochennekrosen
12. Diabetisch-neuropathische Osteoarthropathien
13. Heterotope Ossifikationen: Heterotope postoperative Ossifikationen und neurogene Paraosteoarthropathie
14. Osteomyelitis
15. Spondylitis und Spondylodiszitis
16. Weitere Infektionen der Wirbelsäule: Diszitis, Facettengelenksinfektion und spinaler epiduraler Abszeß
17. Tumor-like lesions des Knochens
18. Benigne Knochentumoren
19. Maligne primäre Knochentumoren
20. Knochenmetastasen

nachgewiesen durch

- anonymisierte Arztbriefe oder aussagekräftige anonymisierte Epikrisen (ca. 1 Seite Umfang), die pro Patient (= pro Verlauf) mindestens drei Jahre überspannen

oder

- ein schriftliches Zeugnis des Ausbilders / Vorgesetzten (dieser muss auch zertifizierter Osteologe DVO sein – ggf. muss diese Bestätigung dem Antrag beiliegen)

Im Fokus der Gutachter steht hier die mehrjährige eigenverantwortliche ärztliche Betreuung und Dokumentation der Patienten.

4. Befundungen von 100 Röntgenbildern und Bewertung von 100 Laboruntersuchungen bei osteologischen Patienten

nachgewiesen durch

- Kopien der erstellten Befunde, wobei die Patientendaten zu **anonymisieren** sind
- oder**
- ein schriftliches Zeugnis des zur Weiterbildung ermächtigten Radiologen bzw. Laborarztes.

Im Fokus der Gutachter steht hier, Ihre leitliniengerechte Diagnostik osteologischer Patienten an einigen Beispielen nachzuvollziehen.

5. Nachweis der Befundung von 400 Osteodensitometrien

nachgewiesen durch

- Kopie der **anonymisierten** Befunde

oder

- durch den **Ausdruck einer Leistungsstatistik aus dem System** der Einrichtung

oder

- durch Zeugnis des Ausbilders/Vorgesetzten (dieser muss auch zertifizierter Osteologe DVO sein – ggf. muss diese Bestätigung dem Antrag beiliegen).

6. Nachweis von 40 selbst durchgeführten und befundeten DXA-Messungen bei den nachgewiesenen Verlaufsbetreuungen unter Punkt 3 **durch Vorlage der vom Antragsteller befundeten, anonymisierten Messprotokolle**

Auf den Protokollen sollte der Antragsteller als Untersucher vermerkt sein.
Dieser Nachweis kann nicht durch ein Zeugnis ersetzt werden.

Hierbei geht es nicht allein um die Einsendung der Messprotokolle, sondern im Fokus der Gutachter stehen die Befundungen der Messprotokolle.

7. Erfolgreiche Teilnahme/Absolvierung des **Schweizerischen Curriculums für metabolische Knochenkrankheiten**

Das Curriculum beinhaltet 3 Fortbildungsmodule:

- Modul 1: Osteoporose - Essentials
- Modul 2: Metabolische Knochenerkrankungen
- Modul 3: Sekundäre Osteoporose und seltene Knochenerkrankungen

Alle 3 Module müssen vollständig absolviert werden und durch eine Kopie des bestandenen Abschlussexamens bestätigt werden.

Die Absolvierung des SVGO-Curriculums war und ist obligat – ohne Ausnahme.

8. **Zusätzlich** zum Schweizerischen Curriculum für metabolische Knochenkrankheiten müssen **80 FMH Credits** besuchter Fortbildungsveranstaltungen (auch online-Fortbildungen) nachgewiesen werden.

Diese Fortbildungen müssen einen osteologischen Schwerpunkt haben (*vgl. auch Auflistung unter Punkt 3 der Checkliste*) und mit mindestens zwei FMH Credits (CME-Punkte) bewertet worden sein.

- Die Credits (Punkte) des jährlichen Kongresses OSTEOLOGIE werden 1:1 anerkannt
- Die Credits (Punkte) der jährlichen SVGO-Fachtagung werden 1:1 anerkannt

Bitte reichen Sie **Kopien der Teilnahmebestätigungen** ein.

Eine Bekanntgabe osteologischer Fortbildungen finden Sie unter www.ostak.de (Deutschland) als auch unter www.svgo.ch (Schweiz).

9. **Unterschiedene Erklärungen** zum Antrag für die Zertifizierung „OSTEOLOGIN DVO (CH)/OSTEOLOGE DVO (CH)“

Ohne die von Ihnen unterzeichneten Erklärungen kann keine Zertifizierung erteilt werden.
Die Formulare finden Sie zum Download unter www.dv-osteologie.org (OsteologIn DVO →Zertifizierung CH)

In welcher Form reiche ich die Unterlagen ein?

Der **Antrag** mit allen **Nachweisen** kann auf folgenden Wegen eingereicht werden:

- **Per E-Mail (bevorzugt):** baumann@dv-osteologie.de
- **Per Fax:** 0049/201/859 74 74 3
- **Per Post:** DVO-Büro / Bettina Baumann / Kaiser-Wilhelm-Straße 2 / 45276 Essen

Alle eingereichten Antragsunterlagen verbleiben aus Gründen der Dokumentation im DVO-Büro und werden nicht zurückgesendet.

Wie ist der Verlauf des Zertifizierungsprozesses?

Nach Eingang der Unterlagen erhalten Sie per E-Mail eine **Eingangsbestätigung** und die **Rechnung über die Zertifizierungsgebühr in Höhe von 180 €**.

Ihre Antragsunterlagen werden im DVO-Büro zunächst auf **Vollständigkeit** geprüft und anschließend an mindestens zwei unabhängige **DVO-Gutachter** weitergeleitet. Die Begutachtung kann bis zu acht Wochen in Anspruch nehmen.

Über das **Ergebnis der Begutachtung** werden Sie über das DVO-Büro per E-Mail informiert.

Sollten die eingereichten Zertifizierungsunterlagen **nicht ausreichend** sein, erhalten Sie die Aufforderung, fehlende Nachweise nachzureichen. Diese werden dann erneut an die Gutachter versendet.

Nach einer **positiven Beurteilung** der Zertifizierungsunterlagen und nach **Eingang der Zertifizierungsgebühr** wird Ihnen Ihre **Urkunde OSTEOLIGIN DVO (CH) / OSTEOLIGE DVO (CH)** auf dem Postweg zugestellt.

Ebenso erhalten Sie einen **Kommunikationsbogen**, den Sie bitte ausgefüllt an das DVO-Büro zurückschicken. Wenn Sie darauf schriftlich Ihr Einverständnis erklären, werden Ihre Daten auf der DVO-Homepage in der **OsteologInnensuche** veröffentlicht. Die Suche ist ein Angebot für PatientInnen, ExpertInnen für osteologische Erkrankungen in ihrer Nähe zu finden.

Bei **Fragen** wenden Sie sich gerne an das DVO-Büro, Bettina Baumann:

✉ baumann@dv-osteologie.de

☎ +49 (0) 201 857 627 04

Sprechzeiten: Montag – Donnerstag, 9:00 – 14:00 Uhr